

**Kaffeeartenstämme gut aufbewahren!**

Nach der Statthalterverordnung vom 1. Juli 1916 sind die Stämme der Kaffeearten während der Dauer der laufenden Verbrauchsperiode, diesmal bis einschließlich 20. Jänner 1917, von den Verbrauchern aufzubewahren. Die Kaffeeartenbesitzer werden in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, die Stämme gut aufzuheben und werden die Kaffee auf Grund von Karten abgebenden Gewerbetreibenden ersucht, die Käufer darauf besonders aufmerksam zu machen.